

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 2. 7. 2014

Nummer 24

INHALT

A. Staatskanzlei			
Beschl. 17. 6. 2014, Geschäftsverteilung der Niedersächsischen Landesregierung	455	Beschl. 17. 6. 2014, Errichtung der Behörde „Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA)“	459
Beschl. 17. 6. 2014, Deregulierung; Aufhebung von Beschlüssen der Landesregierung	456	RdErl. 17. 6. 2014, Dienstrechtliche Befugnisse	459
Beschl. 17. 6. 2014, Reorganisation der Landesverwaltung im Bereich der Regierungsvertretungen und des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen; Stärkung und Konzentration der regionalen Landesentwicklung	456		
Bek. 17. 6. 2014, Änderung der Satzung des Norddeutschen Rundfunks	456	I. Justizministerium	
		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Gem. allg. Anordn. 18. 6. 2014, Übertragung der Entscheidung über den Widerspruch nach § 54 Abs. 3 BeamtStG und der Vertretungsbefugnis bei Klagen des Dienstherrn nach § 106 Abs. 1 NBG auf andere Behörden	457	Bek. 24. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Technische Sicherung des Bahnübergangs „Jübbberweg“, Gemeinde Hassel (Weser), in Bahn-km 3,742 der Nebenbahnstrecke Hoya-Eystrup	460
Bek. 23. 6. 2014, Aufhebung der „Inge-Bergmann-Stiftung“	457	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 2. 7. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Elze im Landkreis Osnabrück	460
C. Finanzministerium		Bek. 2. 7. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Lecker Mühlbachs im Landkreis Osnabrück	460
RdErl. 20. 6. 2014, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	458	Bek. 2. 7. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Strothbachs und des Strothkanals im Landkreis Osnabrück	461
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 13. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Meyer Energie KG, Schwanewede)	461
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 13. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Olaf Steinmann, Neuhaus)	461
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 16. 6. 2014, Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim	458	Bek. 2. 7. 2014, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Contitech Antriebssysteme GmbH)	461
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 24. 6. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Brunner Biogas GmbH, Varel)	468
RdErl. 10. 6. 2014, Dienstrechtliche Befugnisse	459	Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	468
		Stellenausschreibungen	468

A. StaatskanzleiGeschäftsverteilung
der Niedersächsischen Landesregierung

Beschl. d. LReg v. 17. 6. 2014 — StK-201-01431/05 —

— VORIS 20100 —

Bezug: Beschl. v. 17. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 610), zuletzt geändert durch
Beschl. v. 28. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 172)
— VORIS 20100 —

Anlage 1 Abschn. II des Bezugsbeschlusses wird wie folgt
geändert:

Der Nummer 10 wird die folgende Nummer 10.12 angefügt:
„10.12 Wattführungen“.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 455

**Deregulierung;
Aufhebung von Beschlüssen der Landesregierung**

Beschl. d. LReg v. 17. 6. 2014 — StK-201-01431/05; 02125/02/03 —

Es werden die folgenden Beschlüsse der LReg aufgehoben:

VORIS-Nr.	Bezeichnung, Datum, Aktenzeichen/Fundstelle	Titel
—	Beschl. des LM vom 25. 6. 1986 — MF-10 13 02 (40) — (n. v.)	Richtlinie für die Bewirtschaftung von Mitteln, die zur Verfügung eines Berechtigten veranschlagt sind
—	Beschl. des LM vom 31. 7. 1986 — MF-12 13 02 (40) — (n. v.)	Beschränkung der Anwendung der Richtlinie
20120	Beschl. der LReg vom 2. 2. 1999 (Bek. vom 10. 2. 1999) — StK-201-11 232 — (Nds. MBl. S. 90)	Einsetzung einer oder eines Beauftragten für Staatsmodernisierung
20120	Beschl. der LReg vom 9. 1. 2001 — MF-S 0880-2-3321 — (Nds. MBl. S. 210)	Übertragung von Befugnissen des Finanzministeriums auf die Oberfinanzdirektion Hannover nach § 158 Absatz 2 des Steuerberatungsgesetzes

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 456

**Reorganisation der Landesverwaltung im Bereich
der Regierungsvertretungen und des Landesamtes
für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen;
Stärkung und Konzentration
der regionalen Landesentwicklung**

Beschl. d. LReg v. 17. 6. 2014 — StK-401-06025/7 —

— **VORIS 20100** —

Bezug: Beschl. v. 10. 12. 2013 (Nds. MBl. S. 929)
— **VORIS 20100** —

In den Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 1. 7. 2014 die folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Mit Wirkung vom 1. 7. 2014 wird die Aufgabe „Süd-niedersachsenprogramm“ in Göttingen als Vor-Ort-Aufgabe dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig übertragen. Das ArL Braunschweig stimmt sich in allen inhaltlichen Angelegenheiten des Südniedersachsenprogramms hinsichtlich der die regionale Zuständigkeit des ArL Leine-Weser betreffenden Fragen einvernehmlich mit dem ArL Leine-Weser ab. Wird kein Einvernehmen erzielt, so entscheidet die StK.“

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 456

Änderung der Satzung des Norddeutschen Rundfunks

**Bek. d. StK v. 17. 6. 2014
— 205-58300/002 —**

Bezug: Bek. v. 5. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 180)

Die vom Rundfunkrat des Norddeutschen Rundfunks am 23. 5. 2014 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Norddeutschen Rundfunks vom 26. 1. 2007 wird in der **Anlage** veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 456

Anlage

**Änderung der Satzung
des Norddeutschen Rundfunks vom 26. Januar 2007
(veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 11,
57. (62.) Jahrgang, vom 14. März 2007, S. 180 ff.)**

Unter **II. 4. Gemeinsame Vorschriften für Rundfunkrat, Landesrundfunkrat und Verwaltungsrat** wird ein neuer Artikel 19 a eingeführt:

Artikel 19 a

Transparenz der Gremienarbeit

1. Die Organisationsstruktur der Gremien (Rundfunkrat, Landesrundfunkräte, Verwaltungsrat sowie die jeweiligen Ausschüsse) ist ebenso wie ihre personelle Zusammensetzung zu veröffentlichen.
2. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrates, der Landesrundfunkräte und des Verwaltungsrates werden veröffentlicht. Dasselbe gilt für eine substantielle Zusammenfassung der Sitzungs- und Beratungsergebnisse.

Der Text in

Artikel 21

Aufwandsentschädigung

wird wie folgt aktualisiert:

1. Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von **€ 589,33**. Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung von **€ 979,31**, die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen eine solche von **€ 784,94** monatlich.
2. Die Mitglieder des Rundfunkrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse, des jeweiligen Landesrundfunkrates sowie an Sitzungen des Verwaltungsrats gemäß Artikel 14 Abs. 3 der Satzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **€ 62,74** pro Sitzungstag. Satz 1 gilt bei Ausschusssitzungen nur für die jeweils stimmberechtigten Mitglieder. Der oder die jeweils amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von **€ 123,05** pro Tag der von ihm oder ihr geleiteten Sitzung.

Hamburg, 23. Mai 2014

Norddeutscher Rundfunk

B. Ministerium für Inneres und Sport**Übertragung der Entscheidung über den Widerspruch nach § 54 Abs. 3 BeamtStG und der Vertretungsbefugnis bei Klagen des Dienstherrn nach § 106 Abs. 1 NBG auf andere Behörden****Gem. allg. Anordn. d. MI u. d. übr. Min. v. 18. 6. 2014
— 11.2-05022.3 —****— VORIS 20411 —**Bezug: Gem. allg. Anordn. v. 17. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 749)
— VORIS 20411 —

Aufgrund des § 54 Abs. 3 BeamtStG und des § 106 Abs. 1 NBG wird für die Geschäftsbereiche des MI und der übrigen Ministerien angeordnet:

I.

1. Die Entscheidung über den Widerspruch (§ 54 Abs. 3 BeamtStG) wird übertragen auf

- 1.1 das Niedersächsische Landesarchiv,
- 1.2 die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL),
- 1.3 das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
- 1.4 das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN),
- 1.5 den IT.Niedersachsen,
- 1.6 das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN),
- 1.7 die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (NABK),
- 1.8 das Studieninstitut des Landes Niedersachsen,
- 1.9 das Landeskriminalamt Niedersachsen,
- 1.10 die Polizeiakademie Niedersachsen,
- 1.11 die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion),
- 1.12 die Polizeidirektionen,
- 1.13 die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen,
- 1.14 die Oberfinanzdirektion Niedersachsen,
- 1.15 die Steuerakademie Niedersachsen,
- 1.16 das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS),
- 1.17 das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA),
- 1.18 das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen (MRVZN),
- 1.19 das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ),
- 1.20 die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB),
- 1.21 die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV),
- 1.22 das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- 1.23 den Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN),
- 1.24 die Landesbetriebe Materialprüfungsanstalt
 - für das Bauwesen in Hannover
 - für das Bauwesen in Braunschweig
 - für Werkstoffe und Produktionstechnik in Garbsen,
- 1.25 das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES),
- 1.26 das Servicezentrum Landentwicklung und Liegenschaften (SLA),
- 1.27 die Oberlandesgerichte,
- 1.28 das Niedersächsische Obergericht (OVG),
- 1.29 das Landessozialgericht Niedersachsen — Bremen (LSG),
- 1.30 das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (LAG),
- 1.31 das Niedersächsische Finanzgericht (FG),

- 1.32 die Generalstaatsanwaltschaften,
- 1.33 die Justizvollzugsanstalten,
- 1.34 die Jugendanstalt Hameln,
- 1.35 die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege (einschließlich Prüfungsangelegenheiten)
- 1.36 das Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges,
- 1.37 die Hochschulen in Trägerschaft des Staates (die Universität Hannover zugleich in allen Angelegenheiten der Technischen Informationsbibliothek),
- 1.38 die Klosterkammer Hannover,
- 1.39 die Niedersächsische Landesbibliothek Hannover,
- 1.40 die Landesbibliothek Oldenburg,
- 1.41 die Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel,
- 1.42 das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege,
- 1.43 das Niedersächsische Landesmuseum Hannover,
- 1.44 die Niedersächsischen Landesmuseen Braunschweig,
- 1.45 die Niedersächsischen Landesmuseen Oldenburg,
- 1.46 den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und
- 1.47 die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,

soweit die angefochtene Maßnahme von den vorgenannten oder diesen nachgeordneten Behörden, Dienststellen oder Landesbetrieben getroffen worden ist.

2. Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides bestimmt sich nach dem Sitz der Behörde oder Dienststelle, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Dies gilt für Landesbetriebe entsprechend.

II.

1. Die Vertretung bei Klagen des Dienstherrn (§ 106 Abs. 1 NBG) wird auf die in Abschnitt I Nr. 1 genannten Behörden (Dienststellen) und Landesbetriebe übertragen, soweit die Beamtin oder der Beamte diesen oder diesen nachgeordneten Behörden (Dienststellen) angehört oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses angehört hat. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Klage gegen die Leiterinnen oder Leiter der in Abschnitt I Nr. 1 genannten Behörden (Dienststellen) und Landesbetriebe richtet.

2. Betrifft die Klage Dienst- oder Versorgungsbezüge oder andere Bezüge beamtenrechtlicher Art, so obliegt die Vertretung derjenigen Behörde, die für die Zahlungsanordnung der Bezüge zuständig ist.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. 7. 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsanordnung aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 457

Aufhebung der „Inge-Bergmann-Stiftung“**Bek. d. MI v. 23. 6. 2014 — 63.22 11741/B 38 —**

Mit Schreiben vom 13. 6. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Inge-Bergmann-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Inge-Bergmann-Stiftung
Engelbosteler Damm 5/9
30167 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 457

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung
(VV-LHO)****RdErl. d. MF v. 20. 6. 2014 — 11-04001/2-54 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 3. 2014 (Nds. MBl. 2014 S. 392)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV-LHO (Anlage zum Bezugs-
erlass) mit Wirkung vom 20. 6. 2014 wie folgt geändert:

1. In der VV Nr. 1.3 zu § 24 LHO wird die Angabe „1 Mio. EUR“ durch die Angabe „2 Mio. EUR“ ersetzt.
2. Die VV zu § 54 erhalten die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und die
der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, An-
stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 458

Anlage**Zu § 54:****1. Baumaßnahmen**

1.1 Kleine Hochbaumaßnahmen i. S. von § 54 Abs. 1 Satz 1 sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit einem Mittelbedarf bis zu 2 Mio. EUR im Einzelfall.

1.2 Eine Abweichung bei Hochbaumaßnahmen i. S. von § 54 Abs. 1 Satz 2 ist erheblich, wenn sie

- 1.2.1 von den Grundlagen des Entwurfs abweicht oder
- 1.2.2 bezogen auf die zuletzt gemäß § 24 genehmigten Gesamtkosten
 - 1.2.2.1 zu einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 % und mehr als 2 Mio. EUR oder
 - 1.2.2.2 zu einer Überschreitung der Nutzungskosten um mehr als 15 % führt.

1.3 Für sonstige Baumaßnahmen sind die im Übrigen ergangenen Richtlinien zu beachten.

2. Größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben

- 2.1 Nummer 2 zu § 24 ist entsprechend anzuwenden.
- 2.2 Eine Abweichung von den der Veranschlagung zugrunde gelegten Unterlagen ist erheblich i. S. von § 54 Abs. 1 Satz 2, wenn sie
 - 2.2.1 zu einer wesentlichen Änderung des Gegenstandes,
 - 2.2.2 zu einer Kostenüberschreitung um mehr als 15 % oder
 - 2.2.3 zu über die Schätzung nach Nummer 2.4 zu § 24 hinausgehenden Folgekosten führt und die Erhöhung der Folgekosten sich nicht zwangsläufig aus einer nicht unerheblichen Kostenüberschreitung ergibt.

3. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben

Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen, ist § 37 oder § 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.

4. Beteiligung des MF

Bei Abweichungen von den der Veranschlagung zugrunde gelegten Unterlagen ist in jedem Fall die Einwilligung des MF erforderlich, wenn sie zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen.

F. Kultusministerium**Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes
für die Diözese Hildesheim****Bek. d. MK v. 16. 6. 2014 — 36.1-54041/7 —****Bezug:** Bek. v. 28. 6. 2005 (Nds. MBl. S. 591)

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Diözese Hildesheim ist unter Beteiligung der LReg gemäß § 8 Abs. 1 der Anlage zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen am 6. 12. 2013 geändert worden. In der **Anlage** wird die mit Wirkung vom 1. 1. 2014 in Kraft getretene Änderung gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 der Anlage zum Konkordat bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 458

Anlage**Gesetz zur Änderung
des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG)
für die Diözese Hildesheim
vom 6. Dezember 2014**

Artikel 1

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Hildesheim vom 15. 11. 1987 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1987, Nr. 19 vom 15. 11. 1987, S. 293 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 1. 2. 2005 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2005, S. 39 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
In der Formulierung „§ 5 Ersatzmitglieder; Gebietsveränderungen“ wird das Wort „Gebietsveränderungen“ ersatzlos gestrichen.
In der Formulierung „§ 15 Formerfordernis; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung“ wird das Wort „Formerfordernis“ durch das Wort „Zuständigkeit“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchenvorstandswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers, befristet.“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu
1 500 Gemeindemitgliedern 5,
5 000 Gemeindemitgliedern 8,
8 000 Gemeindemitgliedern 10,
12 000 Gemeindemitgliedern 12,
mit mehr als 12 000 Gemeindemitgliedern 14.
Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satzes 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden.“
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4
Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
 - (2) Der Bischof kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchenvorstandes um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.“
5. In der Überschrift zu § 5 wird das Wort „Gebietsveränderungen“ gestrichen.
In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außer der Zeit“ durch das Wort „vorzeitig“ ersetzt.
§ 5 Absatz 3 wird in § 18 als neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige § 18 Absatz 2 wird zu § 18 Absatz 3.

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.“

7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchenvorstände auch Katholiken der Diözese in den Kirchenvorstand gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.

(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.

(3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für Kirchenvorstände.“

8. § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25

Niedersachsenkonkordat

Soweit dieses Gesetz den niedersächsischen Bistumsanteil betrifft, wird es in Übereinstimmung mit dem am 26. Februar 1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen unterzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 8. Mai 2012, erlassen.“

Artikel 2

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Hildesheim (KVVG) wird, wie aus der Anlage ersichtlich, neu gefasst.*)

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

*) Hier nicht abgedruckt.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Dienstrechtliche Befugnisse

RdErl. d. ML v. 10. 6. 2014 — 402-03000-63 —

— VORIS 20400 —

— Im Einvernehmen mit der Stk,
dem MI, dem MS und dem MW —

Bezug: a) Beschl. d. LReg. v. 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1241)
— VORIS 20400 —
b) RdErl. d. MI v. 19. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 4)
— VORIS 20400 —

Gemäß Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a werden mit Wirkung vom 1. 7. 2014 die dienstrechtlichen Befugnisse für — Ämter der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie — Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechender Vergütungs- oder Entgeltgruppen auf die Ämter für regionale Landesentwicklung übertragen mit der Ausnahme, dass Entscheidungen über die Besetzung der Dezernatsleitungen 1, 5 und 6 sowie der Dezernatssteilleitungen 3 und 4 mit der Zustimmung des ML zu treffen sind.

Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2014 in Kraft. Nummer 2.2 des Bezugsbeschlusses zu b tritt mit Ablauf des 30. 6. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 459

Errichtung der Behörde

„Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA)“

Beschl. d. LReg v. 17. 6. 2014 — ML-401-01472-80 —

— VORIS 20100 —

Bezug: a) Beschl. v. 10. 12. 2013 (Nds. MBl. S. 929)
— VORIS 20100 —
b) Beschl. v. 9. 11. 2010 — MI-31-01472 — (Nds. MBl. S. 1130)
— VORIS 20100 —

1. Mit Wirkung vom 1. 7. 2014 wird die Behörde „Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA)“ mit Sitz in Hannover errichtet.

2. Mit Ablauf des 30. 6. 2014 wird der Geschäftsbereich 5 „Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA)“ aus dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) herausgelöst und mit seinen bisherigen Organisationseinheiten und Aufgaben auf die Behörde SLA übertragen. Das SLA erhält ab diesem Zeitpunkt die Betreuung des Desktopmanagements der Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL).

3. Die Dienst- und Fachaufsicht über das SLA liegt beim ML.

4. Mit Wirkung vom 1. 7. 2014 werden die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde nach dem FlurbG vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), vom LGLN auf das ML verlagert. Zum selben Zeitpunkt werden die Aufgaben der oberen Flurbereinigungsbehörde mit Ausnahme der Befugnisse nach § 41 Abs. 3 und § 58 Abs. 3 FlurbG vom ML auf die ÄrL übertragen. Der Bezugsbeschluss zu a wird insoweit geändert.

5. Die Nummern 4 und 9 des Bezugsbeschlusses zu b werden gestrichen.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 459

Dienstrechtliche Befugnisse

RdErl. d. ML v. 17. 6. 2014 — 402-03000-63 —

— VORIS 20400 —

Bezug: a) Beschl. d. LReg. v. 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1241)
— VORIS 20400 —
b) RdErl. v. 17. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 767)
— VORIS 20400 —

1. Gemäß Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses zu a werden die dienstrechtlichen Befugnisse des ML wie folgt übertragen:

1.1 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Ämter der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechender Vergütungs- oder Entgeltgruppen mit der Ausnahme, dass Entscheidungen über die Besetzung der Abteilungs-, Dezernats- und Institutsleitungen von der Zustimmung des ML abhängig sind.

1.2 Niedersächsisches Landgestüt

Ämter der BesGr. A 12 und abwärts sowie Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechender Vergütungs- oder Entgeltgruppen.

1.3 Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der EntgeltGr. 9 (VergGr. V b nach Aufstieg aus VergGr. V c) und abwärts.

1.4 Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

Ämter der BesGr. A 13 (zweites Einstiegsamt) und abwärts sowie Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der EntgeltGr. 13/13 Ü und abwärts.

- 1.5 Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
Ämter der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie Arbeitsplätze und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechender Vergütungs- oder Entgeltgruppen mit der Ausnahme, dass Entscheidungen über die Besetzung der Dezernatsleitungen von der Zustimmung des ML abhängig sind.
2. Dieser RdErl. tritt am 1. 7. 2014 in Kraft. Der Bezugsverlass zu b tritt mit Ablauf des 30. 6. 2014 außer Kraft.

An die
Dienststellen des Geschäftsbereichs

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 459

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Technische Sicherung des Bahnübergangs „Jübbberweg“,
Gemeinde Hassel (Weser), in Bahn-km 3,742
der Nebenbahnstrecke Hoya-Eystrup**

**Bek. d. NLStBV v. 24. 6. 2014
— 3327.30224-11/14-VGH —**

Die Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — eine Plangenehmigung für die technische Sicherung des Bahnübergangs „Jübbberweg“ in der Gemeinde Hassel (Weser) beantragt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung der Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 460

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Elze
im Landkreis Osnabrück**

Bek. d. NLWKN v. 2. 7. 2014 — 62023/128/14 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Gewässers Elze überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Ostercappeln und Bohmte und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3515) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (5 Blätter) werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zudenÜberschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 460

**Die Anlage ist auf den Seiten 462/463
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Lecker Mühlbachs
im Landkreis Osnabrück**

Bek. d. NLWKN v. 2. 7. 2014 — 62023/310/14 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Gewässers Lecker Mühlbach überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Ostercappeln und Bohmte und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3615) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (4 Blätter) werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zudenÜberschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 460

**Die Anlage ist auf den Seiten 464/465
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Strothbachs
und des Strothkanals im Landkreis Osnabrück**

Bek. d. NLWKN v. 2. 7. 2014 — 62023/503,505/14 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osnabrück, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Gewässer Strothbach und Strothkanal überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Ostercappeln und Bohmte und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3515, 3615) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (5 Blätter) werden beim

Landkreis Osnabrück,
Am Schölerberg 1,
49082 Osnabrück,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 461

**Die Anlage ist auf den Seiten 466/467
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Meyer Energie KG, Schwanewede)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 13. 6. 2014
— 14-013-01-8.1-Gf/Wr —**

Die Meyer Energie KG, Aschwardener Straße 51, 28790 Schwanewede, hat mit Schreiben vom 10. 1. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) am Standort 28790 Schwanewede, Gemarkung Aschwarden, Flur 7, Flurstück 41/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 461

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Olaf Steinmann, Neuhaus)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 13. 6. 2014
— CUX14-058-01-8.1 Wr —**

Herr Olaf Steinmann, Intzenbüttel 4, 21785 Neuhaus, hat mit Schreiben vom 31. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogasanlage) am Standort 21785 Neuhaus, Gemarkung Neuhaus, Flur 6, Flurstück 56/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 461

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Contitech Antriebssysteme GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 2. 7. 2014
— 118/H 060005602/1.2.3.2. (V) —**

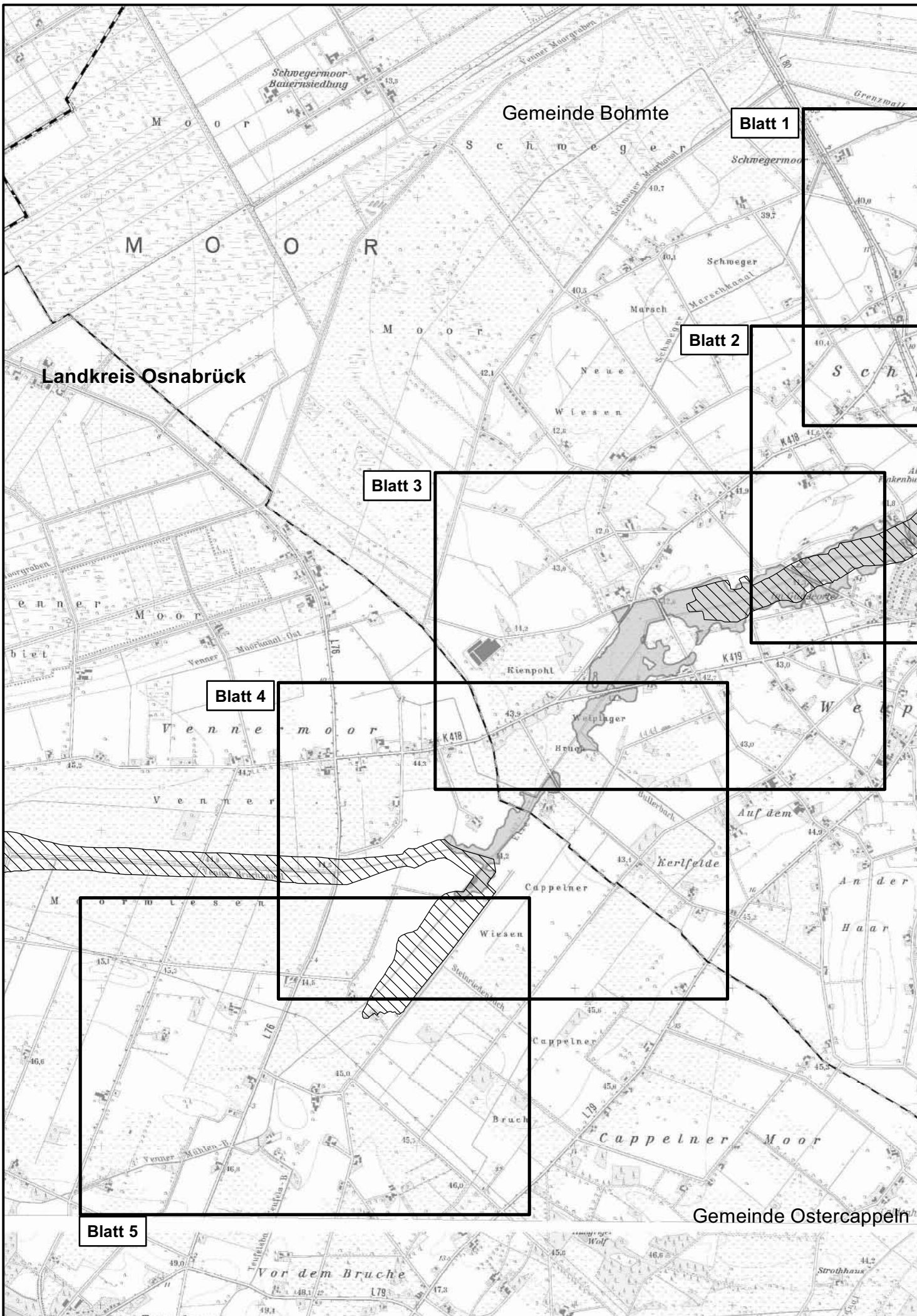
Die Firma Contitech Antriebssysteme GmbH hat beim GAA Hannover die Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbine sowie eines Dampferzeugers beantragt. Standort der Anlage wird das Grundstück in 30165 Hannover, Philipsbornstraße 1, Gemarkung Hannover, Flur 8, Flurstücke 17/4 und 17/6, sein.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 461



Landkreis Osnabrück

Gemeinde Bohmte

Blatt 1

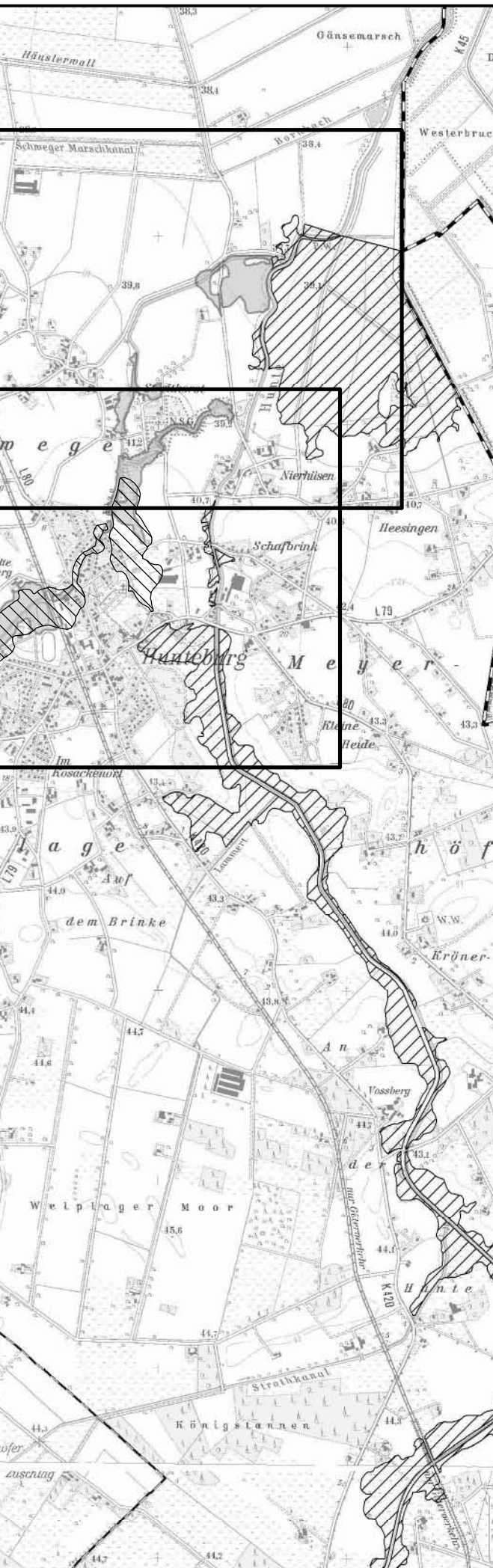
Blatt 2

Blatt 3

Blatt 4

Blatt 5

Gemeinde Ostercappeln




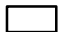
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Elze im Landkreis Osnabrück


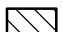
Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 02.07.2014
Az. 62023 / 128 / 14



Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hunte vom 24.02.2014
-  Historisches Überschwemmungsgebiet der Elze vom 20.04.1911

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen

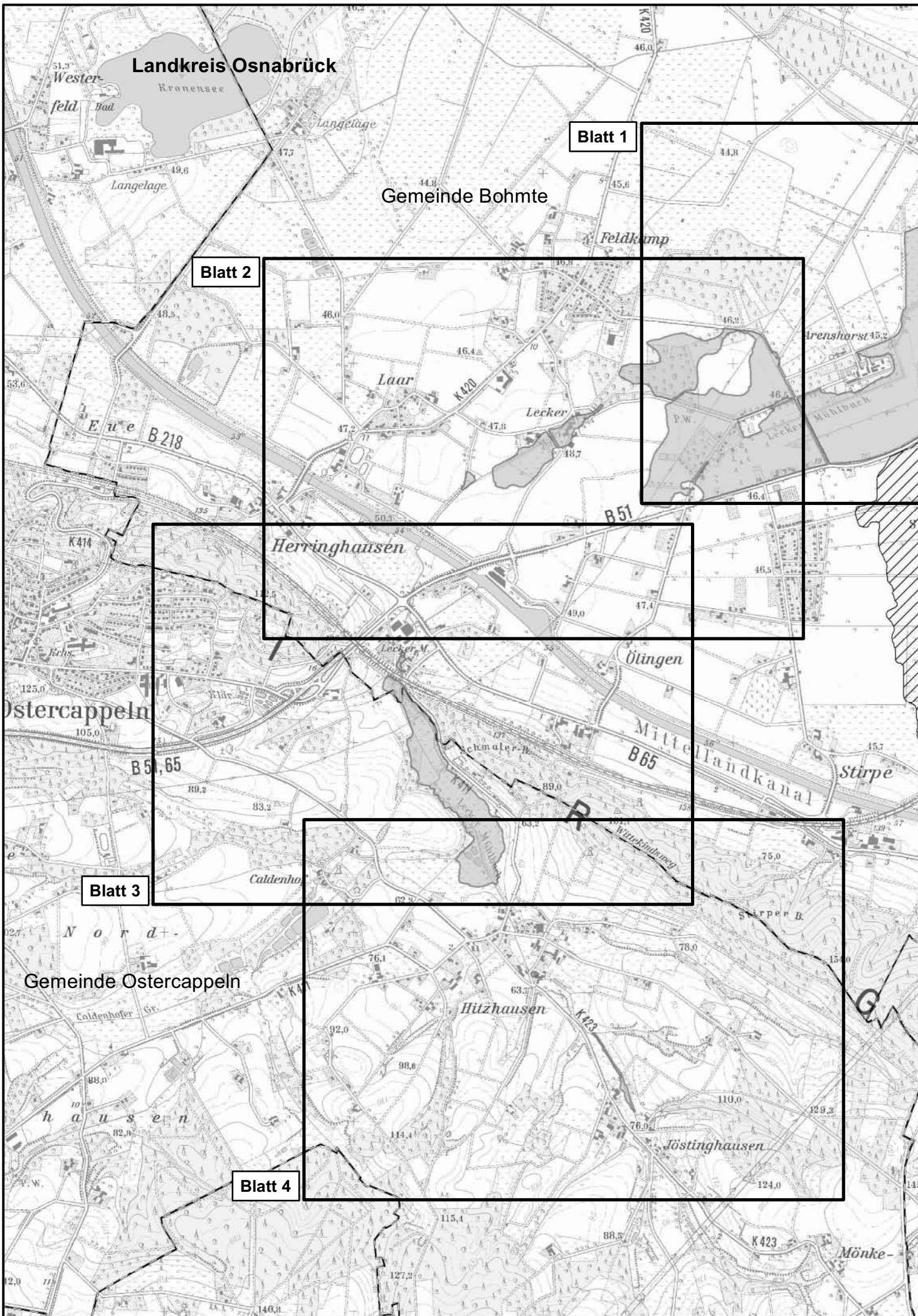


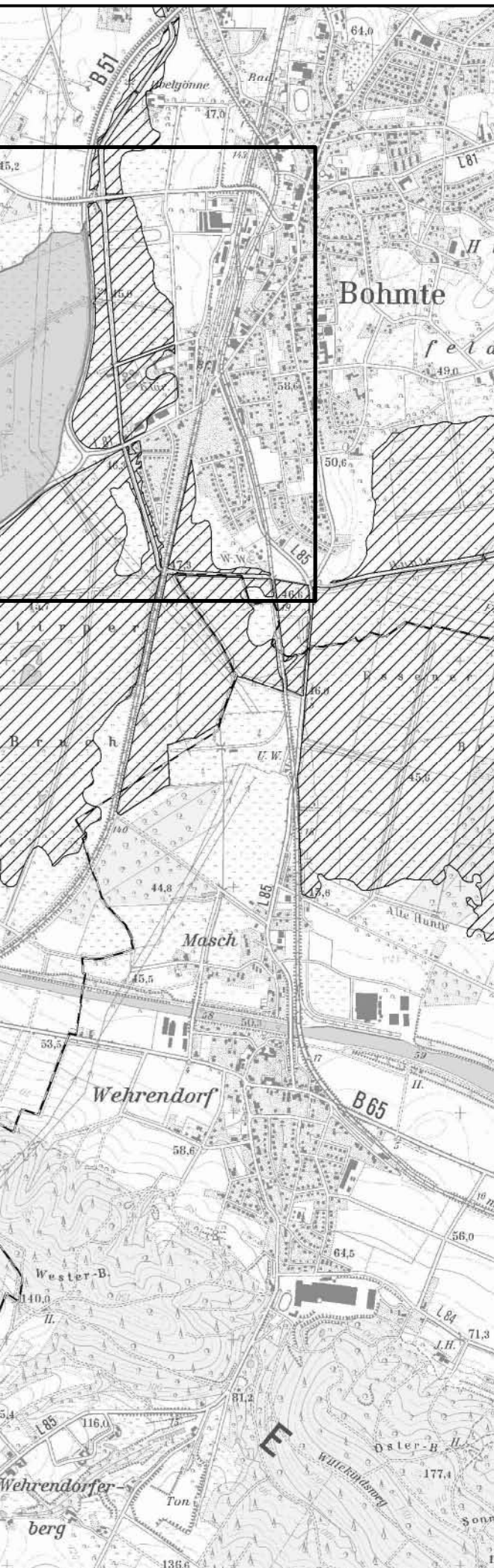
Maßstab: 1:30.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2011

Cloppenburg, den 05.05.2014






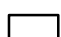
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Lecker Mühlbachs im Landkreis Osnabrück


Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 02.07.2014
Az. 62023 / 310 / 14



Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hunte vom 24.02.2014

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenzen
-  Gemeindegrenzen

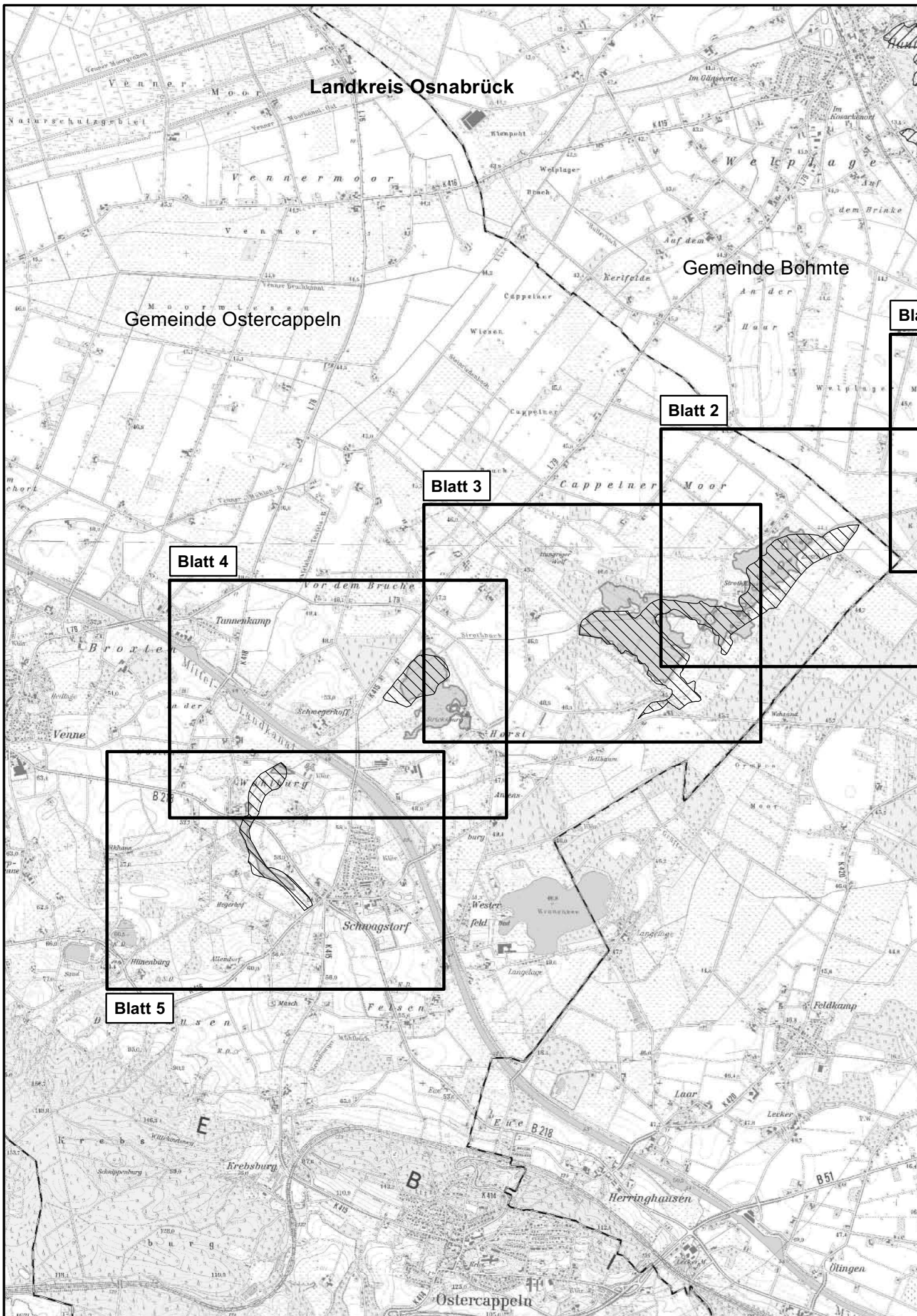
0 500 1.000 1.500 Meter

Maßstab: 1:25.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2011

Cloppenburg, den 05.05.2014



Landkreis Osnabrück

Gemeinde Böhnte

Gemeinde Ostercappeln

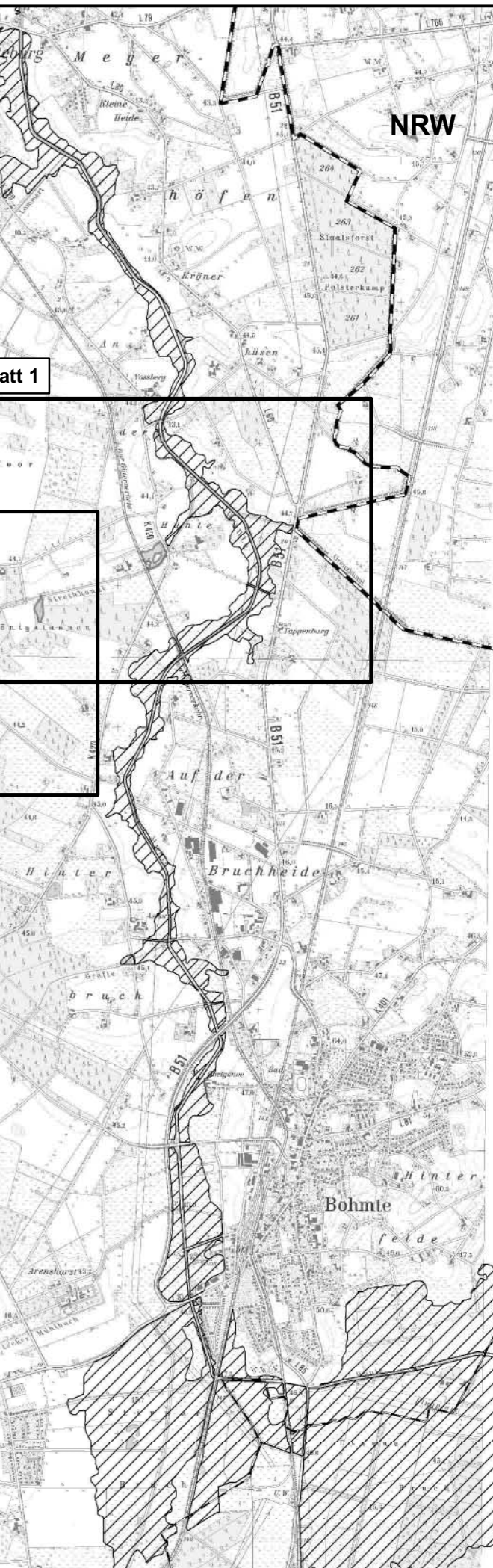
Blatt 2

Blatt 3

Blatt 4

Blatt 5

Ostercappeln



Blatt 1



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Cloppenburg

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Strothbachs und des Strothkanals im Landkreis Osnabrück

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 02.07.2014
Az. 62023 / 503 und 505 / 14

Legende

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5.000)

Nachrichtlich

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hunte vom 24.02.2014
- Historisches Überschwemmungsgebiet des Strothbachs und des Strothkanals vom 20.04.1911

Verwaltungsgrenzen

- Kreisgrenzen
- Gemeindegrenzen



Maßstab: 1:40.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2011

Cloppenburg, den 06.05.2014

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Brunner Biogas GmbH, Varel)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 24. 6. 2014
— 31201-40211-1.2.2.2-04 —**

Die Firma Brunner Biogas GmbH, Brunner Straße 3, 26316 Varel, hat mit Schreiben vom 16. 1. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von Biogas am Standort 26316 Varel, Brunner Straße 3, Gemarkung Varel, Flur 23, Flurstücke 6/1 und 14/2, beantragt.

Der Antrag erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas unter Einsatz von rd. 14 400 t/a Gülle und nachwachsenden Rohstoffen und einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,124 MW. Die Anlage besteht aus einem innenliegendem Fermenter mit umgebendem Gärrestlager, einem zweiten Gärrestlager, zwei Blockheizkraftwerken, einer Gasaufbereitung, einem Feststoffeintrag und weiteren Anlagenkomponenten. Die erzeugte Rohgasmenge liegt bei < 1 Mio m³/a.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 468

Rechtsprechung**Bundesverfassungsgericht**

Leitsatz
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 6. 5. 2014
— 2 BvR 1139/12 —
— 2 BvR 1140/12 —
— 2 BvR 1141/12 —

Zur Verfassungsmäßigkeit der Weinabgaben nach § 43 WeinG und § 1 AbföG Wein Rh.-Pf.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 468

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Heidekreis** ist zum 1. 11. 2014 die Stelle
der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates

im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 4 zuzüglich Aufwandsentschädigung.

Nähere Informationen finden Sie unter www.heidekreis.de/stellenangebote.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 468

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist in der Abteilung 2 „Verbraucherschutz, Tiergesundheit und Tierschutz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie vergleichbare Beschäftigte.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. B 6/EntgeltGr. B 6 außerordentlich TV-L bewertet. Das mit dem Dienstposten verbundene Amt wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Während der Dauer des Probebeamtenverhältnisses ruht ein bisheriges Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit wird das Amt auf Dauer übertragen. Bei Beschäftigten wird entsprechend verfahren.

Die Abteilung 2 besteht zurzeit aus sechs Referaten mit ca. 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ist u. a. in die Bereiche wirtschaftlicher und gesundheitlicher Verbraucherschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz, Ernährungsaufklärung sowie Ernährungsbildung gegliedert.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium der Tiermedizin oder einer vergleichbaren Qualifikation im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ausgewiesene Kompetenzen in der Leitung und strategischen Führung von größeren Verwaltungseinheiten erwartet. Zudem sollte eine mehrjährige Führungserfahrung, insbesondere in den o. g. Gebieten, und Erfahrung in der Gestaltung strategischer Prozesse vorhanden sein. Zusätzlich werden umfangreiche Erfahrungen in der Anwendung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente, Methoden der Qualitätssicherung und Haushaltsführung erwartet.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten herausragende Kompetenzen im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit und der wissenschaftlichen Risikobewertung besitzen. Wünschenswert sind langjährige Erfahrungen auf Landesebene und bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.

Vorausgesetzt werden eine ausgeprägte Kommunikations- und Moderationskompetenz und diplomatisches Geschick im Verhandeln und der Kommunikation mit Verbänden und politischen Gruppen.

Gesucht wird eine durch ihre Aufgabenidentifikation beispielgebende Führungspersönlichkeit mit motivierendem, kooperativem Führungsstil sowie mit ausgeprägter Fähigkeit zu konzeptionellem und strategischem Denken sowie Kenntnisse legislativer Verfahren und Strukturen.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-873 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 26. 7. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Herr Dr. Kölling, Tel. 0511 120-2106, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 468

Bei der **Samtgemeinde Rethem (Aller)** ist zum 1. 11. 2014 der Dienstposten der

Allgemeinen Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters
(BesGr. A 13)

sowie der Leitung der Hauptverwaltung zu besetzen. Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter www.rethem.de im Internet.

Bewerbungen senden Sie bitte **bis zum 28. 7. 2014** an Herrn Samtgemeindebürgermeister Cort-Brün Voige — persönlich —, Samtgemeinde Rethem (Aller), Lange Straße 4, 27336 Rethem (Aller).

— Nds. MBl. Nr. 24/2014 S. 468

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG